

Wegener Massivhaus GmbH



Bebauungsplan Nr. 45 III. Änderung
"Deipenweg/ Wiesenpfad" der Stadt Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Wegener Massivhaus GmbH

Bebauungsplan Nr. SN 45 III. Änderung
"Deipenweg/ Wiesenpfad" der Stadt Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

22-823

Bearbeitungsstand

08.04.2022

Auftraggeber

Wegener Massivhaus GmbH
Pagendarmweg 7
33100 Paderborn

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Caroline Jahn
Dipl. Ing. für Landespflege

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	7
4.1	Biotoptypen im Änderungsgebiet	7
4.2	Biotoptypen im Umfeld des Änderungsgebiets	9
4.3	Vorbelastungen	10
5.0	Stufe I – Vorprüfung	11
5.1	Wirkfaktoren.....	11
	Baubedingte Wirkfaktoren	12
	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	13
	5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	13
	5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	14
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	14
5.4	Konfliktanalyse	14
	5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten	14
	5.4.2 Planungsrelevante Arten.....	15
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
6.1	Artengruppe Fledermäuse	32
	6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	32
	6.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	33
6.2	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	35
	6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	35
	6.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	35
7.0	Zusammenfassung	36
8.0	Quellenverzeichnis	38

1.0 Anlass

Die Wegener Massivhaus GmbH strebt die Änderung des bestehenden Bebauungsplans SN 45 „Wohnpark Lippe Aue“ der Stadt Paderborn an. Durch die III. Änderung „Deipenweg/Wiesenpfad“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des neuen Plangebiets mit 20 Wohneinheiten geschaffen werden. Das Änderungsgebiet liegt im Stadtteil Schloss-Neuhaus östlich der Kreuzung Wiesenpfad / Deipenweg.

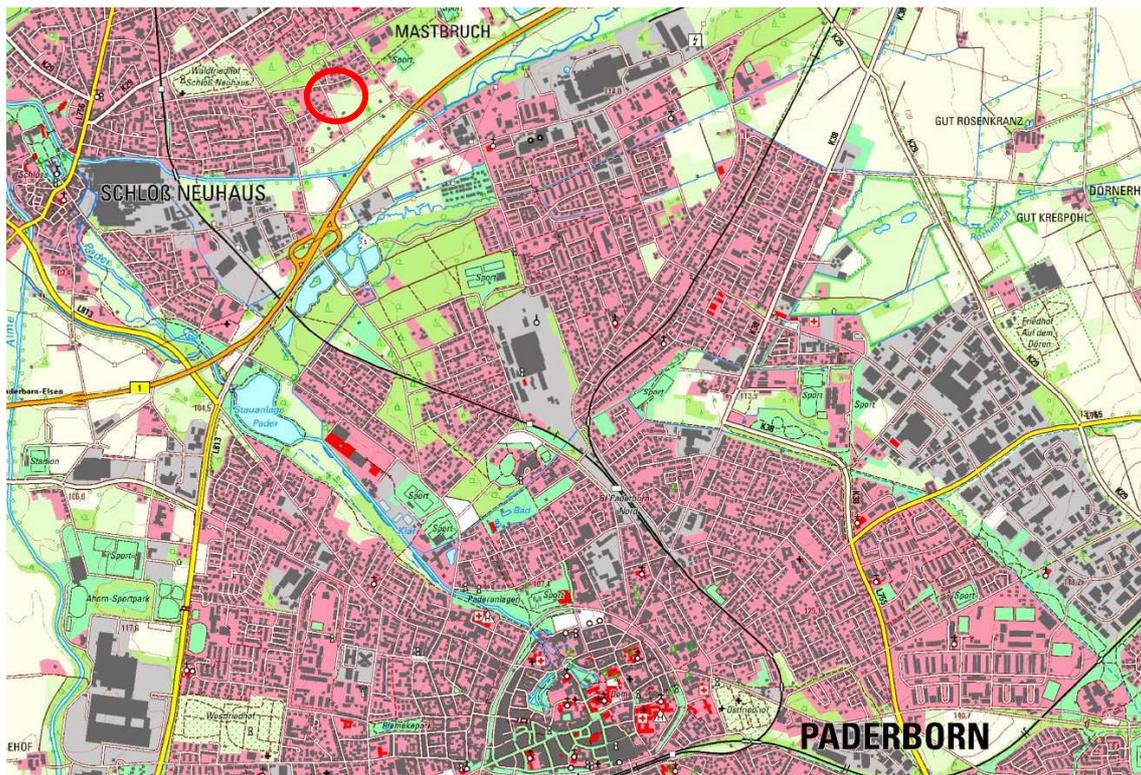


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der digitalen topographischen Karte (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind. Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungs-zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so-dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet wer-den, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwin-gende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten er-forderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

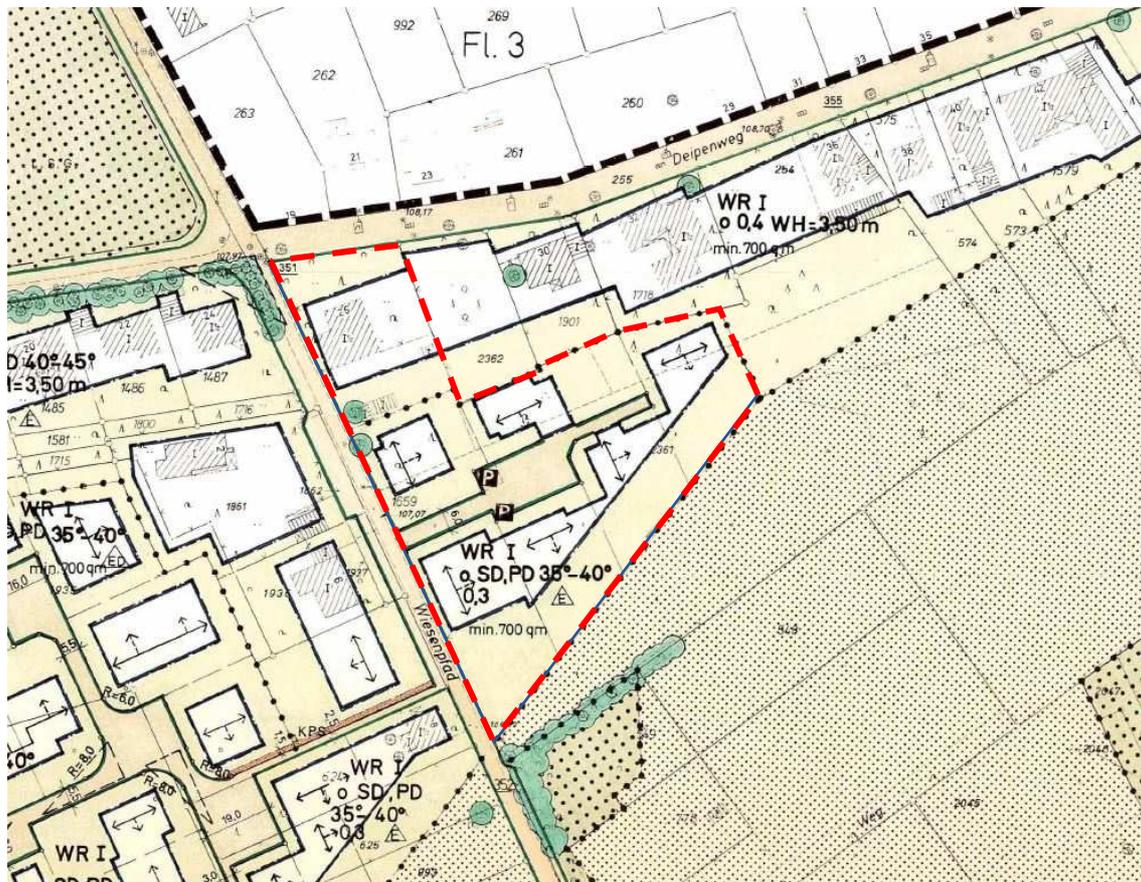
Die Wegener Massivhaus GmbH plant die Errichtung von 20 Reihenhäusern auf dem Flurstück 2361, Flur 3, in Paderborn - Schloss Neuhaus, welches an der Kreuzung Deipenweg / Wiesenpfad liegt.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Lageplan zur Erschließung des Änderungsgebiets (PK REGENWASSERMANAGEMENT GMBH 2021)

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bebauung ist eine Änderung eines Teilgebiets des bestehenden Bebauungsplans SN 45 „Wohnpark Lippe-Aue“ durch die Stadt Paderborn erforderlich. Die als III. Änderung „Deipenweg / Wiesenpfad“ bezeichnete Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vorhabenbezogenen Verfahren. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Änderungsgebiet eine Bebauung mit sieben eingeschossigen Einzelhäusern fest.

Rechtskräftiger Bebauungsplan



Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen			
WA	Allgemeines Wohngebiet	△ ED	Nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig
WR	Reines Wohngebiet	SD, PD	Satteldach oder Pultdach
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	z.B. 35°-40°	Dachneigung
WH	Wandhöhe maximal	↔	Hauptfirstrichtung Nebenfirstrichtung
o	offene Bauweise	z.B. 0,3	Grundflächenzahl
△ E	Nur Einzelhäuser zulässig	—	Baugrenze
		—•—•—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
		■	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Grünflächen			
		■	Fläche für die Landwirtschaft
		■	Wald
		⊙	Erhaltungsgebot für Einzelbäume, Sträucher und Baumgruppen

Abb. 3 Ausschnitte aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan SN 45 „Wohnpark Lippe Aue“ der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 1992), Änderungsgebiet (rote Strichlinie)

Realnutzung

Auf der rd. 7200 m² großen Fläche befindet sich derzeit ein unbewohntes Einfamilienhaus mit Garten und Nebengebäuden (Garage, Hühnerstall), sowie Grünlandnutzung.



Abb. 4 Luftbild Änderungsgebiet (rote Strichlinie), Digitales Orthophoto (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022),

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Änderungsgebiet des Bebauungsplans SN 45 „Wohnpark Lippe Aue“ der Stadt Paderborn sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Änderungsgebiets.

4.1 Biototypen im Änderungsgebiet

Im Plangebiet befindet sich ein 1 ½ -geschossiges Fachwerkhaus. Drei Seiten des Hauses sind durch eine Dämmung verkleidet. Es ist seit mehreren Jahren unbewohnt. Es sind keine größeren Öffnungen zum Gebäudeinnern, wie z.B. zerstörte Fenster, offene Dachluken oder Türen, jedoch kleinere Spalten und Nischen zwischen Dachziegel und in der Fassade, vorhanden.



Mehrere Einzelbäume umgeben das Gebäude, darunter unter anderen einige Obstgehölze, Walnussbäume und ein 25 m hoher Mammutbaum (nördlich im Änderungsgebiet).



Zentral im Änderungsgebiet befindet sich eine 2-3-reihige Gehölzreihe aus ca. 16 m hohen Fichten.



An mehreren Stellen entlang der Gehölzreihe wachsen junge Bäume, hauptsächlich Fichten und Walnussbäume.



Im Änderungsgebiet befindet sich ein etwa 1-2 m hohes Gebüsch, vorwiegend aus Brombeersträuchern.



Im südlichen Teil des Änderungsgebiets befindet sich eine artenarme Wiese (ca. 3.500 m²). Sie wird derzeit einmal in Jahr zur Heuernte gemäht.



4.2 Biotypen im Umfeld des Änderungsgebiets

Nördlich und westlich des Änderungsgebiets erstreckt sich die Siedlungsfläche von Schloss Neuhaus. Östlich und südlich liegen Grünlandflächen und Kleingehölze. Nordwestlich beginnt ein Mischwaldgebiet.



Nördlich grenzt das Änderungsgebiet an die Anliegerstraße „Deipenweg“. Die umgebende Wohnsiedlung ist geprägt durch Einfamilienhäuser mit vorrangig struktur- und artenarmen Gärten. Westlich grenzt das Plangebiet an den „Wiesenpfad“.



Südlich des Änderungsgebiets liegt ein Kleingehölz aus Laubbäumen, welches von Grünland umgeben ist.



Nordwestlich des Änderungsgebiets beginnt ein Mischwaldgebiet mit einem hohen Anteil von Kiefern.



4.3 Vorbelastungen

Das Änderungsgebiet ist mit einem Einfamilienhaus und mehreren Nebengebäuden bebaut und entsprechend versiegelt. Die Freiflächen im Änderungsgebiet unterlagen lange Zeit gärtnerischer Pflege und Nutzung. Die Wiese im südlichen Bereich des Gebiets unterliegt einer Grünlandnutzung mit der damit verbundenen Störung der natürlichen Vegetation durch Düngung und Mahd. Die angrenzenden Siedlungsstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen emittieren Lärm, Licht und Bewegung durch PKW-Verkehr.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen und absehbaren Wirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab.1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans SN 45 „Wohnpark Lippe Aue“ der Stadt Paderborn

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Verlust von Lebensräumen erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für gebäudebewohnende Arten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
Neubau von Gebäuden und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen ggf. Vergrößerung des Lebensraumangebots für gebäudebewohnende Arten (Fledermauskästen)
Anlage von Gärten und Grünflächen	Erhalt und planungsrechtliche Sicherung des Mammutbaums	Sicherung von Lebensraumstrukturen
	Pflanzung von Gehölzen	Schaffung von Lebensraumstrukturen
	Ggf. Anlage von Biotopen in den Gärten wie z.B. Teiche, Wildstaudenbeete, heimische Sträucher	Schaffung von Lebensraumstrukturen
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude und Infrastruktur	Erhöhung der Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung der Gebäude	Störung der Tierwelt
	Erhöhung der Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung	Störung der Tierwelt
	Visuelle Emissionen durch Bewegung sowie Lärmemissionen durch menschliche Aktivitäten oder Personenverkehr	Störung der Tierwelt nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume

*positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze zu einem Großteil entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus werden Nahrungshabitate von Tieren durch die Baufeldfreimachung reduziert.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu akustischen und optischen Störwirkungen, die zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt sind. Durch diese Störungen könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungsensibler Tierarten ihre Funktion vorübergehend verlieren. Allgemeine Beispiele dafür sind, dass störungssensible Vogelarten die Baustelle bei der Auswahl des Brutplatzes großräumig meiden oder dass Fledermäuse, gestört durch die Lichtemissionen der Baustelle, ihre Quartiere im Plangebiet und angrenzenden Flächen nicht mehr aufsuchen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Neubau von 20 Reihenhäusern mit zugehörigen Wegen, Einfahrten zu Garagen oder Stellplätzen kommt es zu einer deutlichen Erhöhung versiegelter Flächen. Damit gehen diese Flächen dauerhaft als Lebensraum und Nahrungsfläche von Pflanzen- und Tierarten verloren. Im Vergleich der derzeitigen ökologischen Situation mit der Planungssituation kann dieser Verlust als umfangreich bezeichnet werden. Als geringfügig abmildernder Faktor kann der derzeit geplante Erhalt des alten Mammutbaums im Norden des Änderungsgebiets angesehen werden. Positive Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können auch durch die Anlage von Gärten und Grünflächen erzielt werden. Allerdings variiert die positive Wirkung von Gärten- und Grünflächen von nicht vorhanden (z.B. Kiesflächen) bis zu sehr hoch (z.B. Wildstaudenbeet). Als ökologisch wertgebend kann im Allgemeinen der Verzicht auf die Gestaltung mit Kies, die Auswahl heimischer Pflanzarten, die Extensivierung von Pflegemaßnahmen und die gezielte Schaffung von Biotopen (z.B. Teichen, Wildstaudenbeeten, Nistkästen) angesehen werden. Eine Etablierung geeigneter Lebensräume kann kurzfristig durch eine ökologisch sinnvolle Grünflächenplanung und langfristig zumindest teilweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan begünstigt werden. Detaillierte Planungen liegen in beiden Fällen noch nicht vor.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es kommt durch die Planung zu langfristigen Belastungen durch verschiedene Emissionen, die infolge der Nutzung des Wohngebiets entstehen. Tagsüber werden menschliche Bewegungen (zu Fuß, mit dem Auto) und Geräusche (Straßenlärm, Unterhaltungen, Rasenmäher etc.) empfindliche Tierarten stören. Nachts kommt es voraussichtlich zu Störungen der Tierwelt durch Lichtemissionen, die von der Beleuchtung von Straßen und Wegen ausgehen wird. Ein bewusster und sensibler Umgang mit Beleuchtung (gerichtetes warmweißes oder gelbes Licht) kann die störende Wirkung verringern.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der „Landschafts- und Informationssammlung“ (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Messtischblätter 4218 „Paderborn“ Quadrant 1 und 3. Für diese Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Laubwälder mittlerer Stadtorte (im Umfeld)
- Nadelwälder (im Umfeld)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen
- Siedlungsbrache
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für die Lebensraumtypen der Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 57 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 12 Säugetierarten (Biber, Fledermäuse), 44 Vogelarten und eine Amphibienart (LANUV 2022).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der LINFOS konnten keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten entnommen werden. Auch den Daten zum südlich an das Plangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“ (LSG-4219-0001) konnten keine Informationen über dort vorkommende planungsrelevante Arten entnommen werden.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 26.01.2022 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Es wurden die Biotoptypen aufgenommen und es wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Das Plangebiet bietet einen Lebensraum für gebäudebewohnende Fledermausarten. Das Wohnhaus weist Spalten zwischen Dachziegeln auf, die Fledermäusen ein Quartier oder Zugang zum Dachstuhl mit weiteren potentiellen Quartieren bietet. Da es sich nicht um frostfreie Quartiere handelt, ist eine Nutzung in den Wintermonaten unwahrscheinlich. Die Gehölze im Plangebiet weisen keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse auf, bieten jedoch einen Brutplatzangebot für Vögel. Aufgrund der Störungen durch die angrenzende Gartennutzung und Verkehrsnutzung sowie der Lage am Siedlungsrand, werden die Gehölze im Plangebiet vor allem von störungsresistenten Arten des Siedlungsraums potentiell genutzt.

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Nächste Stillgewässer sind 1.100 m entfernt, nächstliegendes Fließgewässer (Lippe) ist 450 m entfernt, sodass eine Nutzung des Plangebiets für die meisten Amphibienarten oder andere an Gewässer angepasste Tierarten ausgeschlossen ist.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon

ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos z.B. durch Rodungen während der Brutzeit durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG)
 Erläuterungen: **Quelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Im Änderungsgebiet bietet das Gebäude zwischen Dachziegeln und im Dachstuhl potenzielle Quartiere.	Töten und Verletzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und Zwischenquartiere)	ja
Braunes Langohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Im Änderungsgebiet bietet das Gebäude zwischen Dachziegeln und im Dachstuhl potenzielle Quartiere	Töten und Verletzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und Zwischenquartiere)	ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Im Änderungsgebiet bietet das Gebäude zwischen Dachziegeln und im Dachstuhl potenzielle Quartiere	Töten und Verletzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und Zwischenquartiere)	ja
Europäischer Biber	FIS / A. v.	<p>Lebensraum Große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen und Abgrabungsgewässer. Wichtige Habitatelemente sind ständige Wasserführung und störungsarme, grabbare Uferböschungen. Revier umfasst 1-5 km Gewässerufer. Aufenthalt in Bauten.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Im Änderungsgebiet bietet das Gebäude zwischen Dachziegeln und im Dachstuhl potenzielle Quartiere	Töten und Verletzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und Zwischenquartiere)	ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Großes Mausohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Im Änderungsgebiet bietet das Gebäude zwischen Dachziegeln und im Dachstuhl potenzielle Quartiere	Töten und Verletzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und Zwischenquartiere)	ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässeruferräumen, Feuchtgebieten in Wäldern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Im Änderungsgebiet bietet das Gebäude zwischen Dachziegeln und im Dachstuhl potenzielle Quartiere	Töten und Verletzten Ruhestätten (Sommer- und Zwischenquartiere)	ja
Teichfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Wasserfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Im Änderungsgebiet bietet das Gebäude zwischen Dachziegeln und im Dachstuhl potenzielle Quartiere	<p>Töten und Verletzten</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und Zwischenquartiere)</p>	ja
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	<p>Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern.</p> <p>Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.</p>	UG stellt zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings bietet das Änderungsgebiet keinen geeigneten Brutplatz.	keine Betroffenheit	nein
Baumpieper	FIS / B	<p>Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulen oder Büschen.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 - 2 m Höhe.	UG stellt zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings bietet das Änderungsgebiet keinen geeigneten Brutplatz und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein
Brachpieper	FIS / Rast	Lebensraum Offene Lebensräume, hoher Anteil an vegetationsarmen Flächen, mosaikartig mit höherer Vegetation (Zwergsträucher), wie z.B. lückige Heiden, Trockenrasen, verschiedene Brach- und Ödflächen, binnenländische oder küstennahe Kiesflächen. Als Rastflächen eignen sich abgeerntete Äcker und kurzrasige Weide- und Grasflächen. Bruthabitat Nest am Boden in sandigem Gelände, kurzrasigem Ödland.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Braunkehlchen	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit niederwüchsiger Vegetation und höher gelegenen Singwarten, z.B. Streuwiesen, Niedermoore, brachliegende Wiesen, ungemähte Randstreifen und Gräben an Wegen. Bruthabitat Bodennest in der Wiese, meist am FuÙe einer höheren Staude oder in der Nähe eines Gehölzes.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings bietet das Änderungsgebiet keinen geeigneten Brutplatz und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings bietet das Änderungsgebiet keinen geeigneten Brutplatz und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein
Gartenrotschwanz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG stellt zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings bietet das Änderungsgebiet keinen geeigneten Brutplatz und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmen Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings bietet das Änderungsgebiet keinen geeigneten Brutplatz und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings bietet das Änderungsgebiet keinen geeigneten Brutplatz und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein
Heidelerche	FIS / B	Lebensraum Flächen der frühen Sukzession. Kahlschlag-, Wind-wurf- sowie Brandflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, Waldschneisen, Waldweiden, lichten Wäldern mit angrenzenden Äckern, Trocken- und Magerrasen, mageren Wiesen und Weiden sowie Stoppelfeldern und Bahndämmen. Bruthabitat Nistmulde/Bodennest auf sandigen vegetationsarmen, bis zu 20 % verbuschten Flächen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kampfläufer	FIS / Rast	Lebensraum In NRW regelmäßiger Durchzügler. Brutvorkommen seit 1987 ausgestorben. Im Herbst vor allem auf Schlammflächen und Flachwasserzonen großer Gewässer (Flüsse, Seen, Altwässer). Im Frühjahr überwiegend auf Nasswiesen und feuchten Äckern. Im Winter sowohl an Süß- als auch an Brackwässern. Bruthabitat In Feuchtgebieten und Mooren in Nordeuropa und Nordrussland. Brutvorkommen in NRW seit 1987 ausgestorben.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Kleinspecht	FIS / B	<p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).</p>	UG stellt zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keine Spechthöhlen auf, womit eine Nutzung als Brutplatz ausgeschlossen werden kann.	keine Betroffenheit	nein
Kuckuck	FIS / B	<p>Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen.</p> <p>Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS / B	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keinen Horst auf und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	<p>Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keine Nester auf, womit eine Nutzung als Brutplatz ausgeschlossen werden kann.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Mittelspecht	FIS / B	Lebensraum Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Bruthabitat Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Das Änderungsgebiet und das direkte Umfeld weist jedoch keinen geeigneten Brutplatz wie z.B. eine breitere, hohe Heckenstruktur auf.	keine Betroffenheit	nein
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Pirol	FIS / B	Sommerlebensraum Sonnige, feuchte und lichte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Wassernähe sowie Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Gärten, Feldgehölze und Parkanlagen mit hohen Baumbeständen. Bruthabitat Nest häufig hoch auf Laubbäumen, in Höhen bis über 20 m, häufig auf Eichen, Pappeln und Erlen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Raubwürger	FIS / B	<p>Lebensraum Revierzentren in sonnenexponierter, ungestörter Lage in halb offener Landschaft z. B. Weide-, Moor- und Riedgebiete, Zwergstrauchheiden, Ackerbrachen, extensiv genutzte Mager- und Streuobstwiesen, Windbruchflächen und Kahlschlägen. Wichtig sind Bereiche mit Gebüsch / Hecken als Brutplatz und Sitzwarte zur Jagd.</p> <p>Bruthabitat Brütet in 7 - 9 m Höhe, in hohen, dichten Gebüsch und Bäumen (vorwiegend in Dornbüsch, in Nadelbäumen in Stammnähe, in Laubgehölzen weiter entfernt vom Stamm).</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	<p>Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen.</p> <p>Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Es sind jedoch keine Nester im Änderungsgebiet vorhanden, womit eine Nutzung als Brutstandort ausgeschlossen ist.	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS / B	<p>Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen.</p> <p>Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.</p>	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar, weist jedoch keine geeignete Brutstandorte auf.	keine Betroffenheit	nein
Rotmilan	FIS / B	<p>Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen.</p> <p>Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keinen Horst auf und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt lediglich ein geeignetes Nahrungshabitat dar, jedoch keine geeigneten Brutstandort. Das Änderungsgebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.	keine Betroffenheit	nein
Schwarzkehlchen	FIS / B	Lebensraum Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, z.B. Grünländer, Moore und Heiden, Brachen und Ruderalflächen. Bruthabitat Brüdet in offenem, vorwiegend gut besonntem und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Warten.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keine Spechthöhlen auf, womit eine Nutzung als Brutplatz ausgeschlossen werden kann.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keinen Horst auf und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Star	FIS / B	<p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, weist jedoch im Bereich des Änderungsgebiets keine Strukturen (Höhlen, Gebäudenischen) auf, die dem Star als Brutplatz dienen könnten.	keine Betroffenheit	nein
Steinkauz	FIS / B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	UG stellt lediglich ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Das Änderungsgebiet weist keine geeigneten Brutplätze auf und hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.	keine Betroffenheit	nein
Sumpfohreule	FIS / Rast	<p>Lebensraum In offenen Landschaften mit deckungsreicher Kraut- und Strauchschicht, besonders in Tundren, Mooren, Verlandungsgürteln, nassen Wiesen, Dünen, Salzwiesen, Brachland und Aufforstungen. Als Raststandorte werden Niederungen großer Flüsse, großräumige Bördelandschaften und Heiden/Moore aufgesucht.</p> <p>Bruthabitat Bodennest in lockeren, deckungsreichen Röhricht-, Süß- und Sauergrasbeständen sowie Hochstaudenfluren, Aufforstungen und Äckern.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keine Strukturen auf die Turmfalken als Horst dienen könnten (Gebäudenischen, alte Krähenester).	keine Betroffenheit	nein
Turteltaube	FIS / B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Uferschwalbe	FIS / B	Lebensraum Strukturreiche Landschaft mit insektenreichen Gewässern, Wiesen, Weiden und Feldern, bei schlechter Witterung sowie im Winter überwiegend in windgeschützten Feuchtbiotopen. Bruthabitat Senkrechte, vegetationsfreie Abbruchwände mit bevorzugt humosen, anlehmigen oder lehmigen Sanden, schluffigen Fein- bis Feinstsand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Wachtel	FIS / B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar, weist jedoch keine geeignete Brutstandorte auf.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. Das Änderungsgebiet bietet jedoch keinen geeigneten Brutstandort.	keine Betroffenheit	nein
Waldlaubsänger	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. Das Änderungsgebiet bietet jedoch keinen geeigneten Brutstandort.	keine Betroffenheit	nein
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar, weist jedoch keine geeignete Brutstandorte auf.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Wespenbussard	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar, allerdings weist das Änderungsgebiet keinen Horst auf und hat als Nahrungshabitat keine essentielle Bedeutung.	keine Betroffenheit	nein
Wiesenpieper	FIS / B	Lebensraum Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit kurzrasiger Vegetation und höheren Singwarten, z.B. feuchte Dauergrünländer, Heiden und Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Bruthabitat Bodenmulde gut versteckt in der Vegetation (< 20 cm Höhe) an Böschungen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Ziegenmelker	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Sandheiden, Mooren oder offenen Kiefernwäldern. Im Wald entweder offen (lückiger Kronenschluss) oder mit geeigneten Jagdrevieren (Kahlschläge, Lichtungen etc.). Bruthabitat Bodenmulde an vegetationslosen / -armen Standorten in Hochwäldern, Dickungen und Schonungen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Amphibien					
Kammolch	FIS / A. v.	Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bach-auen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Fluss-auen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermausarten: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die als potenzielle Konfliktarten herausgestellten Fledermausarten könnten lokal vorkommen, ihr Vorkommen ist jedoch nicht nachgewiesen. Sie nutzen Höhlen und Spalten an Bäumen oder an Gebäuden als Zwischen- und Sommerquartiere sowie als Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch in Kellern und Stollen, wo Fledermäuse vor Frost und gegen Trockenheit geschützt sind. Nur wenige Fledermausarten überwintern, meist in Gruppen, in gut geschützten Spalten an Gebäuden und Bäumen. Wochenstuben dienen der Jungenaufzucht und werden von den Weibchen sorgfältig ausgewählt sowie von mehreren Weibchen gemeinsam genutzt. Sie können in geeigneten Baumhöhlen oder Gebäuden liegen und werden meist über viele Jahre genutzt. Dahingegen werden Zwischen- und Sommerquartiere teilweise nur von einzelnen Tieren und meist im Verbund mehrerer ähnlicher Quartiere im lokalen Umfeld genutzt. Der Anspruch an die Strukturen, die als Zwischen- und Sommerquartiere dienen können, ist vergleichsweise gering. So können schon kleine Spalten zwischen Dachziegel und Mauerwerk, der Hohlraum in den Dachfirstziegeln oder Stellen fehlenden Mörtels zwischen Mauersteinen im Innenraum des Dachbodens geeignete Sommer- und Zwischenquartiere darstellen.

Mit dem Vorhaben ist der Abbruch eines Gebäudes im Plangebiet verbunden. Im Dach des Gebäudes befinden sich potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse. Eine Nutzung der Spalten als Winterquartiere oder Wochenstuben ist ausgeschlossen. Bei der Ortsbegehung konnte der Dachboden leider nicht betreten jedoch von der Stiege aus eingesehen werden. Bei der Einsicht in den Dachboden waren keine Hinweise (Kotspuren, Fettanhaftungen) feststellbar, die auf eine Nutzung des Gebäudedachs durch Fledermäuse hindeuten. Dennoch kann eine Nutzung der Spalten nicht ausgeschlossen werden.

Demzufolge kann das Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG im Falle des Abrisses des Gebäudes für die genannten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Eine weitere Folge des Vorhabens ist, dass die Lichtemissionen im Plangebiet im Vergleich zum Bestand stark zunehmen. Je nach angewandter Beleuchtungsart und Umfang können die Lichtemissionen die lokale Fledermauspopulation gering bis sehr stark beeinträchtigen. Im konkreten Fall lässt sich daraus kein rechtlicher Verbotstatbestand ableiten, da die Störung kleinflächig auftritt und damit den Fortbestand (Erhaltungszustand gemäß §44 Abs.1 Nr. 2) der lokalen Population nicht gefährdet. Dennoch wird empfohlen geeignete Maßnahmen bei der Planung zu ergreifen, um die Lichtemissionen durch das Neubauprojekt zu minimieren. Außerdem sind seit März 2022 nach dem neu eingesetztem § 41a BNATSCHG vermeidbare Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch Lichtemissionen zu vermeiden.

6.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um das Töten und Verletzen von gebäudebewohnenden Fledermausarten sicher auszuschließen, ist der Abbruch außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum zwischen Mitte November und Mitte März vorzunehmen.

Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, sondern findet zwischen Mitte März und Mitte November statt, muss vor dem Abbruch sichergestellt werden, dass vorhandene Strukturen zum Abbruchtermin nicht genutzt werden, indem das Gebäude wenige Tage vor dem geplanten Abbruchtermin auf Besatz durch Fledermäuse untersucht wird. Da der Dachboden aufgrund der Bauälligkeit nicht betreten werden darf, wird für die Untersuchung auf Besatz die Beobachtung des Gebäudedachs auf Ausflüge von Fledermäusen durch zwei Gutachter*innen in den Abendstunden notwendig. Zusätzlich sind über Nacht Fledermausrufe durch eine auf dem Dachboden aufgestellte Horchbox aufzunehmen. Wird ein Besatz des Gebäudes festgestellt, sind weitere Maßnahmen vor Abbruch erforderlich, um eine Nutzung der Quartiere am Gebäude zum Abbruchtermin zu verhindern (z.B. durch Verschluss nach Ausflug der Tiere). Außerdem ist in diesem Fall vor dem Abbruchtermin ein Ersatz für die genutzten Quartiere durch künstliche Fledermausquartiere (Spalkästen) im Verhältnis 1:2 an den Gebäuden der Umgebung anzubringen.

Wird bei einem Abbruch zur Aktivitätszeit kein Besatz der Spalten in den Gebäuden festgestellt oder das Gebäude in den Wintermonaten abgerissen, ist der Verlust der vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen, der evtl. eine Verringerung eines genutzten Quartierpools darstellt, durch insgesamt zwei Fledermausspalkästen, die an den geplanten neuen Gebäuden anzubringen sind, auszugleichen. Dafür sollten Fledermauskästen wie z.B. der „Fledermausspaltenkasten

nach Dr. Nagel" der Firma Hasselfeldt oder Unterputzkästen wie die „Fledermaus-Fassadenröhre 1FR" der Firma Schwegler genutzt und an geeigneter Stelle - möglichst abseits von Beleuchtungen und in über 3 m Höhe - angebracht werden.

Unter Anwendung der genannten Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNATSCHG auszuschließen.

Um Störungen der lokalen Fledermauspopulation durch zusätzliche Lichtemissionen in Folge der neuen Bebauung zu minimieren, werden folgende Maßnahmen empfohlen, die bei der Planung, bei Festsetzungen im Bebauungsplan und nicht zuletzt auch bei der Kommunikation mit zukünftigen Eigentümern berücksichtigt werden sollten:

Bei der Planung zu beachten ist:

- dass Beleuchtungen möglichst dicht über den zu beleuchtenden Flächen (niedrige Lichtpunkthöhen) und auf die zu beleuchtenden Flächen ausgerichtet installiert werden, so dass keine Beleuchtung über die Nutzfläche hinaus erfolgt.
- dass Beleuchtung von Zufahrten und Parkplätze nach 23:00 Uhr nicht dauerhaft erfolgt (Bewegungsmelder) und/oder dass die Beleuchtungsstärke in den Nachtstunden auf 30% reduziert wird.
- dass die Beleuchtungsstärken von max. 5 - 10 Lux für Zufahrts- und Parkplatzbeleuchtungen nicht überschritten wird.

Außerdem sollten alle folgenden Punkte berücksichtigt werden, die für die Festsetzung im Bebauungsplan vorgeschlagen werden.

Festsetzung im Bebauungsplan:

Zulässig sind nur:

- voll abgeschirmte Leuchten, die die Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale komplett abschirmen (Upward Light Ratio ULR 0 %),
- Leuchtmittel mit geringen Anteilen an UV- und Blaulicht wie orange (PC Amber) bis bernsteinfarbene LED (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);

Nicht gestattet sind:

- flächige Anstrahlungen z.B. der Fassade und eine dauerhafte Beleuchtung des Gartens im Sommerhalbjahr

6.2 Häufige und verbreitete Vogelarten

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Das Plangebiet wird von häufigen, weit verbreiteten Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Im Rahmen der Baufeldräumung werden Gehölze und krautige Vegetation entfernt. In dem Zusammenhang erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für brütende Altvögel und Jungvögel. Darüber hinaus werden infolge der Baufeldräumung und Bebauung Brutplätze dauerhaft verloren gehen.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und die lokale Population nicht gefährdet wird. Ebenso bieten die Lebensraumstrukturen der Umgebung geeignete Nahrungshabitats, sodass es sich bei der Vorhabensfläche nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Eine Betroffenheit des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist daher auszuschließen. Gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 5 Nr. 1 müssen die Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden.

6.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) hat die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Unter Anwendung der genannten Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNATSchG auszuschließen.

7.0 Zusammenfassung

Die Wegener Massivhaus GmbH strebt die Aufstellung der III. Änderung des bestehenden Bebauungsplans SN 45 „Wohnpark Lippe Aue“ der Stadt Paderborn an. Durch die Änderung im vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Änderungsgebiets mit 20 Reihenhäusern erfolgen. Das Änderungsgebiet liegt in Paderborn - Schoss Neuhaus, Flur 3, Flurstück 2361, östlich der Kreuzung Wiesenpfad / Deipenweg und hat eine Flächengröße von rd. 7.200 m².

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Fledermausarten: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG abwenden. Demnach lässt sich eine Betroffenheit der genannten Arten durch folgende Vermeidungsmaßnahmen abwenden:

Zur Vermeidung der Betroffenheiten von Fledermäusen, sollte der Abbruch außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum zwischen Mitte November und Mitte März, stattfinden. Der Verlust der vorhandenen Quartierstrukturen, der evtl. eine Verringerung eines genutzten Quartierpools darstellt, ist durch insgesamt zwei Fledermausspaltkästen an den geplanten neuen Gebäuden auszugleichen (nähere Angaben zu den Kästen unter Kap. 6.1.2.). Ist ein Abbruch im genannten Zeitraum nicht möglich, muss durch weitere Untersuchungen vor dem Abbruch sichergestellt werden, dass vorhandene Strukturen zum Abbruchtermin nicht von Fledermäusen genutzt werden. Sollte bei der Untersuchung Hinweise auf einen Besatz mit Fledermäusen auftreten, sind weitere Maßnahmen erforderlich (s. Kap. 6.2.1.). Durch diese Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 verhindert werden.

Um eine Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulation durch Lichtemissionen zu vermeiden, wird empfohlen ein sensibles Lichtmanagement bei der Planung zu beachten (nähere Angaben dazu im Kap.6.1.2).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSCHG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) hat die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Tab. 3 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Abbruch- und Rodungsarbeiten

Arbeiten		Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Rodung	Mv												
Abbruch	Ms*												

 = Maßnahme notwendig weißer Zeitraum = Rodung / Abbruch ohne Maßnahmen möglich*

*unabhängig vom Zeitraum: Montage von zwei Ersatzquartieren an neuen Gebäuden

Maßnahmen für Vögel erforderlich (Brut- und Aufzuchtzeit)

Mv: Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, Entfernung von Gehölzen unzulässig

Maßnahmen für Säugetiere erforderlich (Aktivitätszeit von Fledermäusen)

Ms: Aktivitätszeit von Fledermäusen, Abbruch des Gebäudes vermeiden oder fachgutachterliche Besatzkontrolle relevanter Strukturen kurz vor Abbruchtermin, bei Besatz weitere Maßnahmen nötig u.a. Montage von Ersatzquartieren an umliegenden Gebäuden vor Abbruch

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die in Kapitel 6 oder Tabelle 3 dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung der III. Änderung „Deipenweg / Wiesenpfad“ des Bebauungsplans SN 45 der Stadt Paderborn keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im April 2022


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022) Hrsg.: Digitale Topographische Karte, Digitales Orthophoto, Internetportal TIM-online. <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Zugriff 19.01.2022)

LANUV (2022) Hrsg.: Messtischblätter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
(Zugriff 02.02.2022)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

PK REGENWASSERMANAGEMENT GMBH (2021) Hrsg.: „Lageplan Erschließung“ Stand Nov.2021, Ahlen-Dolberg.